

## § 2 KraSchG

KraSchG - Kraftfahrzeugsektor-Schutzgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

1. (1)Dieses Bundesgesetz lässt Regelungen unberührt, nach denen die hier vorgesehenen Rechtsfolgen in anderen Fällen eintreten.
2. (2)Soweit in Vereinbarungen von diesem Bundesgesetz zum Nachteil des gebundenen Unternehmers abgewichen wird, sind sie unwirksam.

In Kraft seit 01.06.2013 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)